

## **Interdepartementale Weisung über die Registrierung von Geflügelhaltungen**

vom 25.09.2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

### ***Die für die Landwirtschaft und das Veterinärwesen zuständigen Departemente***

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG);

eingesehen die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008 (AGTSG);

*beschliessen:*

I.

## 1 Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Weisung betrifft die Registrierung von in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) nicht registrierungspflichtigen Geflügelhaltungsbetrieben gemäss Artikel 18b Absatz 1 TSV, namentlich:

- a) die Haltungen von Legehennen bis 1000 Plätze;
- b) die Haltungen von Zuchttieren der Mast- und der Legelinie bis 250 Plätze;
- c) Geflügelställe zur Haltung von Mastpoulets mit einer Stallgrundfläche bis 333 m<sup>2</sup>;
- d) Geflügelställe zur Haltung von Masttruten mit einer Stallgrundfläche bis 200 m<sup>2</sup>;
- e) Die Haltungen von Geflügel anderer Arten im Sinne von Artikel 6 Buchstabe w TSV, wie Perlhühner, Wachteln, Fasanen, Enten, Gänsen, Strausse und Schwäne.

<sup>2</sup> Geflügelhaltungen, die grösser als die in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Dimensionen sind, müssen bei der TVD registriert werden und unterliegen daher nicht der vorliegenden Weisung.

## 2 Pflicht zur Dateneingabe

### Art. 2

<sup>1</sup> Geflügelhalter gemäss Artikel 1 (im Folgenden als Tierhalter bezeichnet) sind verpflichtet, ihre Haltung in dem dafür vorgesehenen kantonalen System zu erfassen.

<sup>2</sup> Die Infrastruktur des kantonalen Systems wird durch die Dienststelle für Geoinformation sichergestellt.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Tierhalter geben die folgenden Daten und deren Änderungen im kantonalen System ein:

- a) den Namen und die Adresse des Tierhalters;
- b) die Standortadresse und die Koordinaten der Tierhaltungen;
- c) die gehaltenen Geflügelarten;
- d) die Haltungform (ohne Auslauf, mit Auslauf ins Freie).

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Tierhalter aktualisieren die Daten mindestens einmal im Jahr.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, jede neue Tierhaltung, sowie die Auflösung der Tierhaltung innerhalb von 10 Tagen im System zu melden.

## **3 Richtigkeit von Daten und Kontrollen**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Tierhalter sind dafür verantwortlich, ihre Daten auf dem neuesten Stand zu halten.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Das für das Veterinärwesen zuständige Departement kann über das kantonale Veterinäramt (VetAmt), und das für die Landwirtschaft zuständige Departement kann über die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) unangekündigte Kontrollen bei Tierhaltern durchführen.

<sup>2</sup> Zur Durchführung von Kontrollen ebenfalls berechtigt sind:

- a) Die Agenten der Tierseuchenpolizei im Sinne von Artikel 4 AGTSG;
- b) Die Gemeindepolizeien und -behörden, gemäss Artikeln 5 und 15 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) oder, wenn es die Tierseuchenlage erfordert, gemäss Artikel 5 AGTSG.

## **4 Datenschutz**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Tierhalter können die sie betreffenden Daten abfragen, beziehen und nutzen.

<sup>2</sup> Die Daten werden von den für das Veterinärwesen und für die Landwirtschaft zuständigen Departementen verwaltet, gemäss Artikel 27 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV).

<sup>3</sup> Die Daten können gemäss Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) und im Falle einer Tierseuche gemäss Artikel 301a TSV an Dritte weitergegeben werden.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Das VetAmt bestraft Übertretungen nach Bundesrecht im Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

<sup>2</sup> Vergehen nach Bundesrecht werden von den ordentlichen Strafbehörden behandelt.

<sup>3</sup> Das VetAmt kann den Zuwiderhandelnden auch Verwaltungsmassnahmen zur Bekämpfung oder Verhütung von Tierseuchen auferlegen, die in den relevanten Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Das für das Veterinärwesen zuständige Departement, über das VetAmt, und das für die Landwirtschaft zuständige Departement, über die DLW, sind für den Vollzug dieser Weisung verantwortlich.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Sitten, den 25. September 2020

Die Vorsteherin des DGSK: Esther Waeber-Kalbermatten

Der Vorsteher des DVB: Christophe Darbellay